

## Rahmenvertrag

zwischen  
der Verwertungsgesellschaft WORT, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,  
80336 München

- im folgenden VG WORT genannt -

und  
dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

- im folgenden BDI genannt -

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag betrifft die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke in Informationsblättern (meist „Pressespiegel“ genannt), die in gewerblichen Unternehmen hergestellt werden.
- (2) Soweit in solche Informationsblätter Artikel oder Kommentare aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) aufgenommen werden, bestehen nach § 49 Abs. 1 Satz 2 UrhG Ansprüche der Inhaber auf eine angemessene Vergütung. Diese Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden (§ 49 Abs. 1 S. 3 UrhG).
- (3) Ausgenommen von der Vergütungspflicht bleiben die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe
  - a) kurzer Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht (§ 49 Abs. 1 Satz 2 UrhG),
  - b) von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind (§ 49 Abs. 2 UrhG).
- (4) Aufgrund von Wahrnehmungsverträgen nimmt die VG WORT die Ansprüche der Urheber aus eigenem Recht wahr. Mit der Zahlung an die VG WORT erfüllt das gewerbliche Unternehmen die Ansprüche der Urheber und kommt damit seiner gesetzlichen Verpflichtung in vollem Umfang nach.

- (5) Soweit die in Abs. 2 genannten Artikel und Kommentare in Einzelfällen aus nicht unter § 49 Abs. 1 Satz 1 UrhG fallenden Zeitungen entnommen sind oder die Pressespiegel Karikaturen, Fotos oder andere urheberrechtlich geschützte bildliche Darstellungen wiedergeben, erteilt die VG WORT die zur Verwendung dieser Werke in den in Abs. 1 genannten Informationsblättern erforderliche Erlaubnis. Das gewerbliche Unternehmen zahlt hierfür eine angemessene Vergütung.

## § 2

### **Rückwirkung**

Dieser Vertrag regelt nur die Abgeltung von Vergütungsansprüchen, die in dem Jahr, in dem ein Unternehmen erstmals von der Abrechnung nach diesem Vertrag Gebrauch macht, und in künftigen Jahren entstehen. Die Abgeltung von Vergütungsansprüchen für frühere Jahre regeln das Unternehmen und die VG WORT durch Sondervereinbarung.

## § 3

### **Berechnungsgrundlage und Höhe der Vergütung**

- (1) Die Vertragschließenden gehen davon aus, daß als angemessene Vergütung im Sinne von § 1 Abs. 2 dieses Vertrages der von der VG WORT veröffentlichte Tarif von 7 Pfennig je Seite (Format DIN A 4) mit vergütungspflichtigem Inhalt zugrunde gelegt wird.
- (2) Die Berechnung der Vergütung für die Herausgabe von Pressespiegeln nach diesem Vertrag geht von der Gesamtzahl der hergestellten Seiten (Format DIN A 4) aus, unabhängig davon, ob der Inhalt vergütungspflichtig oder vergütungsfrei ist. Um eine detaillierte Aufschlüsselung nach der Vergütungspflichtigkeit des Inhalts zu vermeiden, wird jeder Pressespiegel entsprechend dem Gesamtinhalt eines Jahrgangs einer der folgenden fünf Gruppen zugeordnet:

**Gruppe I:** 80 % und mehr der Gesamtseitenzahl des Pressespiegels sind vergütungspflichtig,

**Gruppe II:** 60 % und mehr der Gesamtseitenzahl des Pressespiegels sind vergütungspflichtig;

- Gruppe III:** 40 - 60 % der Gesamtseitenzahl des Pressespiegels sind vergütungspflichtig,
- Gruppe IV:** 20 - 40 % der Gesamtseitenzahl des Pressespiegels sind vergütungspflichtig,
- Gruppe V:** weniger als 20 % der Gesamtseitenzahl des Pressespiegels sind vergütungspflichtig.

- (3) Entsprechend der Gruppierung beträgt die angemessene Vergütung für jede Seite des Pressespiegels

in Gruppe I	6,00 Pf.
in Gruppe II	4,70 Pf.
in Gruppe III	3,30 Pf.
in Gruppe IV	2,00 Pf.
in Gruppe V	0,65 Pf.

#### § 4

##### **Einstufung der Pressespiegel Abrechnung im ersten Jahr**

- (1) Zur erstmaligen Einstufung des Pressespiegels übersendet das gewerbliche Unternehmen der VG WORT die Ausgaben seines Pressespiegels für einen repräsentativen Zeitraum (je nach Erscheinungsfrequenz 2-3 Monate). Zusätzlich gibt das gewerbliche Unternehmen der VG WORT Auflagenhöhe, Zahl der Ausgaben im Jahr und Erscheinungsbeginn bekannt.
- (2) Die VG WORT wertet diese Pressespiegel aus und teilt dem gewerblichen Unternehmen die sich daraus ergebende Einstufung in eine der Tarifgruppen gem. § 3 Abs. 2 mit. Die ausgewerteten Pressespiegel werden dem gewerblichen Unternehmen zur Prüfung vorgelegt. Die Gruppenzugehörigkeit des Pressespiegels wird daraufhin zwischen der VG WORT und dem gewerblichen Unternehmen gemeinsam festgelegt.
- (3) Die Abrechnung erfolgt sodann per Jahresende mit einer Zahlungsfrist bis zum 31. März des folgenden Jahres.

§ 5

**Einstufung der Pressespiegel  
Abrechnung in den Folgejahren**

- (1) Zur Einstufung und Durchführung der Auswertung des Pressespiegels übersendet das Unternehmen der VG WORT von jedem Pressespiegel ein Belegexemplar. Bis zum Januar des folgenden Jahres gibt das Unternehmen die Jahresgesamtseitenzahl (Seiten DIN-A 4 x Auflage x Anzahl der Nummern im Jahr) bekannt.
- (2) Ergibt die Auswertung der Belegexemplare eines Kalenderjahres, daß der Pressespiegel in eine neue Tarifgruppe einzuordnen ist, so erfolgt eine Anpassung der Vergütungshöhe für das ausgewertete, also abgelaufene Kalenderjahr.
- (3) Die Abrechnung erfolgt per Jahresende mit einer Zahlungsfrist bis zum 31. März des Folgejahres.
- (4) Die Modalitäten der Übersendung von Belegexemplaren gem. Abs. 1 können Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen der VG WORT und dem gewerblichen Unternehmen sein.

§ 6

**Pauschalvergütung**

- (1) Abweichend von einer Tarifgruppenabrechnung kann zwischen dem gewerblichen Unternehmen und der VG WORT auch eine jährliche Pauschalsumme vereinbart werden. Basis dieser Pauschalvergütung ist der gem. § 5 Abs. 1 festgestellte vergütungspflichtige Anteil.
- (3) Bei Vereinbarung einer Pauschalvergütung entfällt die Verpflichtung des gewerblichen Unternehmens zur jährlichen Meldung der Gesamtseitenzahlen.
- (4) Die Rechnungsstellung durch die VG WORT erfolgt jeweils zum 30.11. des Rechnungsjahres. Die danach zu zahlende Vergütung ist ein Monat nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

- (5) Die im Einzelvertrag festgelegte Vergütungshöhe ist, gegebenenfalls auch für das Vorjahr, anzupassen, wenn sich das dort festgelegte Gesamtvolumen Text oder Bild um mindestens 10 % verändert.

### § 7

#### **Keine Nutzungseinräumung**

Durch die Zahlung der Vergütung werden dem gewerblichen Unternehmen über § 1 Abs. 5 hinaus keine zusätzlichen Nutzungsrechte eingeräumt.

### § 8

#### **Freistellungsklausel**

- (1) Die VG WORT stellt die gewerblichen Unternehmen, die von der Abrechnung der Vergütung nach diesem Vertrag Gebrauch machen, von allen eventuellen Ansprüchen Dritter, auch soweit diese durch Verwertungsgesellschaften vertreten sind, auf Zahlung von Vergütungen gemäß § 49 Abs. 1 S. 2 UrhG frei.
- (2) Diese Freistellungserklärung bezieht sich auf Vergütungsansprüche aus Übernahme von Artikeln aus ausländischen Zeitungen und Zeitschriften in Pressespiegeln nur dann, wenn
- a) in dem betreffenden Land eine der VG WORT entsprechende Verwertungsgesellschaft besteht und
  - b) diese Verwertungsgesellschaft mit der VG WORT einen Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen hat, durch den die Wahrnehmung der Vergütungsansprüche inländischer Urheber in dem jeweiligen ausländischen Staat gewährleistet ist.

Diese Einschränkung der Freistellungsklausel bezieht sich nicht auf das deutschsprachige Ausland.

- (3) Die VG WORT unterrichtet den BDI und die gewerblichen Unternehmen, die von diesem Vertrag Gebrauch machen, vom Bestehen und vom Abschluß von Vereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften.

§ 9

**Bagatellgrenze**

Erscheint ein Pressespiegel in einer jährlichen Gesamtseitenzahl (Seiten DIN A 4 x Auflage x Anzahl der Nummern im Jahr) von weniger als 12000 Seiten, so entfällt eine Vergütungspflicht. Der VG WORT brauchen in diesem Falle auch keine Belegexemplare übersandt zu werden.

§ 10

**Laufzeit**

- (1) Dieser Vertrag wird zunächst bis zum 31.12.1998 geschlossen. Wird er nicht durch eingeschriebenen Brief von einer der beiden Parteien bis spätestens sechs Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.
- (2) Daneben kann jede Vertragsseite alle zwei Jahre jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende Verhandlungen über eine Änderung der Vergütungshöhe nach § 3 verlangen.
- (3) Wird lediglich gem. Abs. 2 die Vergütungshöhe geändert, so genügt für die auf diesen Gesamtvertrag basierenden Einzelverträgen zwischen VG WORT und den gewerblichen Unternehmen eine einfache Mitteilung hierüber, um die Einzelverträge anzupassen; einer gesonderten Kündigung der Einzelverträge bedarf es nicht. Das gewerbliche Unternehmen kann in diesem Fall den Einzelvertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§ 11

**Publizitätspflicht**

Der BDI verpflichtet sich, die ihm über seine Mitgliedsverbände angeschlossenen gewerblichen Unternehmen in geeigneter Weise auf diesen Vertrag hinzuweisen.

Köln/München, im

**Bundesverband  
der Deutschen Industrie e.V.**

**Vewertungsgesellschaft  
W O R T**



**BDI**

BUNDESVERBAND

DER DEUTSCHEN INDUSTRIE

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT

---

**Rahmenvertrag**

**über die Abgeltung der urheberrecht-  
lichen Vergütung für die  
Herausgabe von Pressespiegeln**

---

Köln und München 1983



# Rahmenvertrag

zwischen

der Verwertungsgesellschaft WORT, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, 8 München  
– Im folgenden VG WORT genannt –

und

dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V., – Im folgenden BDI genannt –

## § 1

### Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag betrifft die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke in Informationsblättern (meist „Pressespiegel“ genannt), die in gewerblichen Unternehmen hergestellt werden.
- (2) Soweit in solche Informationsblätter Artikel oder Kommentare aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) aufgenommen werden, bestehen nach § 49 Abs. 1 Satz 2 UrhG Ansprüche der Inhaber der Urheberrechte auf eine angemessene Vergütung.
- (3) Ausgenommen von der Vergütungspflicht bleiben die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe
  - a) kurzer Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht (§ 49 Abs. 1 Satz 2 UrhG).
  - b) von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind (§ 49 Abs. 2 UrhG).
- (4) Aufgrund von Wahrnehmungsverträgen nimmt die VG WORT die Ansprüche der Urheber aus eigenem Recht wahr. Mit der Zahlung an die VG WORT erfüllt das gewerbliche Unternehmen die Ansprüche der Urheber und kommt damit seiner gesetzlichen Verpflichtung in vollem Umfang nach.

- (5) Soweit die in Abs. 2 genannten Artikel und Kommentare in Einzelfällen aus nicht unter § 49 Abs. 1 Satz 1 UrhG fallenden Zeitungen entnommen sind oder die Pressespiegel Karikaturen, Fotos oder andere urheberrechtlich geschützte bildliche Darstellungen wiedergeben, erteilt die VG WORT die zur Verwendung dieser Werke in den in Abs. 1 genannten Informationsblättern erforderliche Erlaubnis. Das gewerbliche Unternehmen zahlt hierfür eine angemessene Vergütung.

## § 2

### Rückwirkung

Dieser Vertrag regelt nur die Abgeltung von Vergütungsansprüchen, die in dem Jahr, in dem ein Unternehmen erstmals von der Abrechnung nach diesem Vertrag Gebrauch macht, und in künftigen Jahren entstehen. Die Abgeltung von Vergütungsansprüchen für frühere Jahre regeln das Unternehmen und die VG WORT durch Sondervereinbarung.

## § 3

### Berechnungsgrundlage und Höhe der Vergütung

- (1) Die Vertragschließenden gehen davon aus, daß als angemessene Vergütung im Sinne von § 1 Abs. 2 dieses Vertrages der von der VG WORT veröffentlichte Tarif von 3,5 Pfennig je Seite (Format DIN A 4) mit vergütungspflichtigem Inhalt zugrunde gelegt wird.
- (2) Die Berechnung der Vergütung für die Herausgabe von Pressespiegeln nach diesem Vertrag

geht von der Gesamtzahl der hergestellten Seiten (Format DIN A 4) aus, unabhängig davon, ob der Inhalt vergütungspflichtig oder vergütungsfrei ist. Um eine detaillierte Aufschlüsselung nach der Vergütungspflichtigkeit des Inhalts zu vermeiden, wird jeder Pressespiegel entsprechend dem Gesamtinhalt eines Jahrgangs einer der folgenden fünf Gruppen zugeordnet:

**Gruppe I:** 80% und mehr der Gesamtseitenzahl des Pressespiegels sind vergütungspflichtig,

**Gruppe II:** 60% und mehr der Gesamtseitenzahl des Pressespiegels sind vergütungspflichtig,

**Gruppe III:** 40–60% der Gesamtseitenzahl des Pressespiegels sind vergütungspflichtig,

**Gruppe IV:** 20–40% der Gesamtseitenzahl des Pressespiegels sind vergütungspflichtig,

**Gruppe V:** weniger als 20% der Gesamtseitenzahl des Pressespiegels sind vergütungspflichtig.

(3) „Entsprechend der Gruppierung beträgt die angemessene Vergütung für jede Seite des Pressespiegels

in Gruppe I	4,5 Pfennig
in Gruppe II	3,5 Pfennig
in Gruppe III	2,5 Pfennig
in Gruppe IV	1,5 Pfennig
in Gruppe V	0,5 Pfennig.“

#### § 4

##### **Einstufung der Pressespiegel, Abrechnung im ersten Jahr**

- (1) Ein gewerbliches Unternehmen, das Vergütungen nach diesem Vertrag entrichtet, stuft seinen Pressespiegel für das erste Jahr selbst in eine der fünf Gruppen des § 3 Abs. 2 ein.
- (2) Die Abrechnung erfolgt per Jahresende mit einer Zahlungsfrist bis zum 31. März des folgenden Jahres.
- (3) Zur Durchführung der Auswertung übersendet das Unternehmen der VG WORT von jedem Pressespiegel ein Belegexemplar. Bis zum 31. Januar des folgenden Jahres gibt das Unternehmen der VG WORT die Jahresgesamtseitenzahl (Seiten DIN A 4 × Auflage × Anzahl der Nummern im Jahr) bekannt.

#### § 5

##### **Einstufung der Pressespiegel, Abrechnung in den folgenden Jahren**

- (1) Für das zweite Jahr wird die Gruppenzugehörigkeit des Pressespiegels zwischen der VG WORT und dem gewerblichen Unternehmen gemeinsam

festgelegt. Grundlage der Einstufung sind die entsprechend § 4 Abs. 3 zu übersendenden Belegexemplare dieses Jahres und die bis zum 31. Januar des dritten Jahres mitgeteilte Jahresgesamtseitenzahl (vgl. § 4 Abs. 3 S. 2). Die Abrechnung erfolgt per Jahresende des zweiten Jahres mit einer Zahlungsfrist bis zum 31. März des dritten Jahres.

(2) Für das dritte Jahr und die folgenden Jahre gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Übersendung von Belegexemplaren (§ 4 Abs. 3 S. 1 und § 5 Abs. 1 S. 2) kann Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen der VG WORT und dem gewerblichen Unternehmen sein.

#### § 6

##### **Keine Nutzungseinräumung**

Durch die Zahlung der Vergütung werden dem gewerblichen Unternehmen über § 1 Abs. 5 hinaus keine zusätzlichen Nutzungsrechte eingeräumt.

#### § 7

##### **Freistellungsklausel**

(1) Die VG WORT stellt die gewerblichen Unternehmen, die von der Abrechnung der Vergütung nach diesem Vertrag Gebrauch machen, von allen eventuellen Ansprüchen Dritter, auch soweit diese durch Verwertungsgesellschaften vertreten sind, auf Zahlung von Vergütungen gemäß § 49 Abs. 1 S. 2 UrhG frei.

(2) Diese Freistellungserklärung bezieht sich auf Vergütungsansprüche aus Übernahme von Artikeln aus ausländischen Zeitungen und Zeitschriften in Pressespiegeln nur dann, wenn

- a) in dem betreffenden Land eine der VG WORT entsprechende Verwertungsgesellschaft besteht und
- b) diese Verwertungsgesellschaft mit der VG WORT einen Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen hat, durch den die Wahrnehmung der Vergütungsansprüche inländischer Urheber in dem jeweiligen ausländischen Staat gewährleistet ist.

Diese Einschränkung der Freistellungsklausel bezieht sich nicht auf das deutschsprachige Ausland.

(3) Die VG WORT unterrichtet den BDI und die gewerblichen Unternehmen, die von diesem Vertrag Gebrauch machen, vom Bestehen und vom Abschluß von Vereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften.

#### § 8

##### **Bagatelldgrenze**

Erscheint ein Pressespiegel in einer jährlichen Gesamtseitenzahl (Seiten DIN A 4 × Auflage × Anzahl

der Nummern im Jahr) von weniger als 12 000 Seiten, so entfällt eine Vergütungspflicht. Der VG WORT brauchen in diesem Falle auch keine Belegexemplare übersandt zu werden.

**§ 9**

**Laufzeit**

Dieser Vertrag wird zunächst bis zum 31. 12. 1986 geschlossen. Wird er nicht durch eingeschriebenen Brief von einer der Parteien bis spätestens sechs

Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

**§ 10**

**Publizitätspflicht**

Der BDI verpflichtet sich, die ihm über seine Mitgliedsverbände angeschlossenen gewerblichen Unternehmen in geeigneter Weise auf diesen Vertrag hinzuweisen.

Köln/München, im Juli 1983

**Bundesverband  
der Deutschen Industrie e. V.**

gez.: Dr. Mann  
RA Peiffer

**Verwertungsgesellschaft  
WORT**

gez.: Dr. Mundt  
Staudinger

# Erläuterungen zum Rahmenabkommen

Die Verwertungsgesellschaft WORT und der Bundesverband  
der Deutschen Industrie e. V. vereinbaren zu dem Rahmenabkommen  
vom Juli 1983 die folgenden gemeinsamen Erläuterungen:

## A.

### Rechtslage

#### 1.

Wenn ein Unternehmen Auszüge aus Zeitungen in sog. „Pressespiegeln“ – und sei es auch nur zur betriebsinternen Unterrichtung seiner Mitarbeiter – wiedergibt, können Ansprüche der Urheber des verwendeten Materials entstehen. Welcher Inhalt eines Pressespiegels vergütungspflichtig ist, bestimmt sich nach § 49 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) vom 9. September 1965 (BGBl. 1965 I S. 1273):

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Kommentare und Artikel, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind.

Für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, es sei denn, daß es sich um eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe kurzer Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht handelt.

(2) Unbeschränkt zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts oder von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind; ein durch andere gesetzliche Vorschriften gewährter Schutz bleibt unberührt.

Nach dieser Vorschrift braucht keine Vergütung gezahlt werden, soweit ein Pressespiegel vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten aus Presse und Funk enthält (§ 49 Abs. 2 UrhG). Damit sind einfache Tatsachenberichte (nicht Bildberichte) freigestellt, sofern sie in einer Zeitung nicht kommentierend, feuilletonistisch, satirisch oder in sonstiger, urheberrechtlich geschützter Weise aufbereitet worden sind.

Vergütungsfrei ist auch die Zusammenstellung kurzer Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln (§ 49 Abs. 1 S. 2 UrhG). Dabei ist zu beachten, daß nur kurze Auszüge, in der Regel wenige Kernsätze, wiedergegeben werden dürfen. Auch müssen die Artikel in Zeitungen oder sonstigen Informationsblättern, die Tagesinteressen dienen, erschienen sein. Zeitungen lassen sich im Einzelfall mitunter schwer von Zeitschriften abgrenzen. Für Zeitungen ist die Erscheinungsweise in kurzen, regelmäßigen Zeitabschnitten und die Unterrichtung der Leser über Tagesaktualitäten mittels Wortbeiträgen und ohne Beschränkungen auf bestimmte sachliche Gebiete charakteristisch.

Ferner dürfen Auszüge aus Zeitungsartikeln oder -kommentaren vergütungsfrei nur in Pressespiegel aufgenommen werden, wenn sie einen politischen, wirtschaftlichen oder religiösen Inhalt haben. Werden andere Fragen behandelt, so kann Vergütungsfreiheit eintreten, wenn der Artikel oder Kommentar die Gebiete Politik, Wirtschaft oder Religion mitberührt. Schließlich dürfen die Artikel oder Kommentare, denen Auszüge entnommen werden sollen, nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sein.

#### 2.

Soweit die dargestellten Ausnahmen nicht gegeben sind, schuldet das Unternehmen, das den Pressespiegel herausgibt, dem Urheber eine angemessene Vergütung (§ 49 Abs. 1 S. 2 UrhG). Das Rahmenabkommen bietet einen Weg zur Abgeltung dieser Vergütung, wobei sich die Regelung auf die Vervielfältigung und Verbreitung von Rundfunkkommentaren oder einzelnen Artikeln aus Zeitungen oder anderen Informationsblättern beschränkt. Vervielfältigungen zu anderen Zwecken als denen des § 49 UrhG, insbesondere das Fotokopieren aus wissenschaftlichen oder Fachzeitschriften, erfaßt dieses Rahmenabkommen nicht. Für das Fotokopieren aus wissenschaftlichen oder Fachzeitschriften, auch wenn derartige Fotokopien in einen Pressespiegel aufgenommen werden, ist weiterhin der Gesamtvertrag zwischen der Inkassostelle für urheberrechtliche Vervielfältigungsgebühren GmbH (jetzt: Verwertungsgesellschaft Wissenschaft GmbH) und dem Bundesverband der Deutschen Industrie vom 15. Juli 1970 maßgebend.

3.

Die Verwertungsgesellschaft WORT ist berechtigt, die Vergütungsansprüche der Urheber geltend zu machen, soweit sie ihr durch den Abschluß von Wahrnehmungsverträgen zur treuhänderischen Wahrnehmung übertragen worden sind. Die Zulässigkeit der Gründung von Verwertungsgesellschaften und ihre Rechte und Pflichten regelt das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Wahrnehmungsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. 1965 I S. 1294). Das Deutsche Patentamt hat als Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaft WORT am 11. Dezember 1967 die Erlaubnis für ihre Tätigkeit erteilt (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 30. Dezember 1967). Die VG WORT verteilt die eingehenden Beträge auf die einzelnen Urheber. Sie hat im Rahmen ihrer Berechtigung grundsätzlich einen rechtlichen Anspruch auf Auskunft, ob und wann, wie oft und in welchem Umfang ein Unternehmen Pressespiegel anfertigt. Das vorliegende Abkommen regelt in einer vereinfachten und übersichtlichen Weise die Erfüllung der Vergütungs- und Auskunftsansprüche der Verwertungsgesellschaft und dient damit auch den Interessen der Unternehmen, die Pressespiegel anfertigen.

Im übrigen sind Unternehmen durch das Rahmenabkommen nicht gehindert, mit der VG WORT Sondervereinbarungen abzuschließen. Dies kann sich empfehlen, wenn Pressespiegel in sehr großen Auflagen herausgegeben werden.

## B.

### Die Vorschriften des Rahmenabkommens

#### § 1 — Vertragsgegenstand

Diese Vorschrift bestimmt den Vertragsgegenstand, nämlich urheberrechtliche Ansprüche aus § 49 UrhG (vgl. hierzu die Darstellung der Rechtslage, oben A). Wenn in Einzelfällen die Grenzen des § 49 UrhG überschritten werden sollen, indem Artikel aus Zeitschriften übernommen werden oder bildliche Darstellungen wiedergegeben werden, so ist hierfür die Erlaubnis gesondert einzuholen und dabei über die Höhe der zusätzlichen Vergütung eine Einigung zu erzielen. Die vorherige Genehmigung ist im Bild- und Graphikbereich nicht nötig, da insoweit die VG Wort die Rechte der VG Bild-Kunst vertritt. Stets darf es sich hierbei jedoch nur um einzelne Ausnahmen in einem ansonsten durch § 49 UrhG gedeckten Pressespiegel handeln.

#### § 2 — Rückwirkung

Ein Unternehmen, das von der Regelung des Rahmenabkommens Gebrauch machen will, erklärt der VG WORT diese Absicht. Für das laufende Jahr wird dann die Vergütung bereits nach § 4 des Rahmenabkommens berechnet. Über die Abgeltung der Vergütung für zurückliegende Jahre einigen sich das

Unternehmen und die VG WORT. In der Regel wird eine pauschale Zahlung für die drei letzten Jahre zu leisten sein.

#### § 3 — Berechnungsgrundlage und Höhe der Vergütung

Die Verwertungsgesellschaften müssen im Bundesanzeiger ihre Tarife veröffentlichen (§ 13 Wahrnehmungsgesetz). Für Pressespiegel hat die VG WORT einen Tarif von 5 Pfennig je Seite DIN A 4 vergütungspflichtigen Inhalts festgelegt.

Für die Berechnung der Vergütung kommt es darauf an, wieviel vergütungspflichtiges Material ein Pressespiegel enthält. Maßgeblich ist nicht der Inhalt der einzelnen Ausgabe, sondern der Jahresdurchschnitt, der über die Einordnung des Pressespiegels in eine der fünf Gruppen des Abs. 2 entscheidet.

#### §§ 4 und 5 — Einstufung der Pressespiegel und Abrechnung

Nachdem ein Unternehmen der VG WORT erklärt hat, die urheberrechtliche Vergütung nach dem Rahmenabkommen abrechnen zu wollen, stuft es sich selbst für das laufende Jahr in eine der fünf Vergütungsgruppen ein. Diese Einstufung wird von der VG WORT nicht überprüft und bestritten. Der VG WORT sind jedoch auch für dieses erste Jahr Belegexemplare (ein Exemplar jeder Nummer des Pressespiegels) zu übersenden. Die VG WORT benötigt diese Exemplare, um die entrichteten Vergütungen an die Autoren nach der Häufigkeit der Wiedergabe ihrer Artikel ausschütten zu können.

Am Beginn des zweiten Jahres, und zwar bis zum 31. Januar, nennt das Unternehmen der VG WORT die Jahresgesamtseltenzahl des Pressespiegels (§ 4 Abs. 3 S. 2). Aufgrund dieser Zahl und der Selbsteinstufung des Unternehmens in eine Vergütungsgruppe berechnet die VG WORT die Vergütung für das erste Jahr. Die Zahlungsfrist läuft bis zum 31. März des zweiten Jahres.

Im zweiten Jahr übersendet das Unternehmen weiterhin Belegexemplare und nennt der VG WORT bis zum 31. Januar des dritten Jahres die Jahresgesamtseltenzahl für das (abgelaufene) zweite Jahr. Für das zweite Jahr gilt die Selbsteinstufung nicht mehr, sondern das Unternehmen und die VG WORT legen die Vergütungsgruppe nach dem ausgewerteten Inhalt der übersandten Belegexemplare des zweiten Jahres fest.

In dieser Weise wird die Abrechnung fortgesetzt: Am Beginn des vierten Jahres wird für das dritte Jahr abgerechnet, am Beginn des fünften Jahres für das vierte usw. Zu Beginn jedes Jahres wird von der VG WORT und dem Unternehmen geprüft, ob die bisherige Vergütungsgruppe für die Abrechnung des abgelaufenen Jahres beibehalten werden kann oder geändert werden muß.

Es ist im übrigen nicht erforderlich, der VG WORT sofort bei Erscheinen der Ausgabe eines Pressespiegels ein Belegexemplar zuzusenden. Da diese Exemplare lediglich Auswertungszwecken dienen, ist eine Sammelübersendung für einen längeren Zeitraum (einen Monat, mehrere Monate) möglich. Bis zum 31. Januar des neuen Jahres sollte der VG WORT aber der vollständige Jahrgang des abgelaufenen Jahres vorliegen.

Die Jahresgesamtseitenzahl (§ 4 Abs. 3) läßt sich durch Multiplikation errechnen, wenn der Pressespiegel stets mit derselben Anzahl von Seiten und in derselben Auflage erscheint (Beispiel: 10 Seiten des einzelnen Exemplars  $\times$  Auflage von 50 Exemplaren  $\times$  100 Ausgaben im Jahr =  $10 \times 50 \times 100 = 50\,000$  Seiten im Jahr). Schwanken Seitenzahl und Auflage, so muß addiert werden (Beispiel: am 1. 1. 30 Exemplare zu je 10 Seiten = 300 Seiten, am 2. 1. 35 Exemplare zu je 8 Seiten = 280 Seiten, am 3. 1. 30 Exemplare zu je 9 Seiten = 270 Seiten; die Jahresgesamtseitenzahl wird dann durch Addition der Gesamtseitenzahl jeder Auflage ermittelt:  $300 + 280 + 270 + \dots =$  Jahresgesamtseitenzahl).

#### § 7 - Freistellungsklausel

Die Freistellungsklausel dient dem berechtigten Interesse der Unternehmen, die an die VG WORT Zahlungen leisten. Die VG WORT kann nur Ansprüche erheben, die ihr die Berechtigten zur Wahrnehmung abgetreten haben. Sofern eine solche Abtretung nicht erfolgt ist und der Berechtigte selbst seine Ansprüche gegen das Unternehmen, das sich bereits des Rah-

menabkommens bedient, erhebt, kann das Unternehmen bei der VG WORT nach Zahlung an den Berechtigten Rückgriff nehmen.

Wenn Artikel aus ausländischen Zeitungen und anderen Informationsblättern in Pressespiegel aufgenommen werden, so stellt die VG WORT das Unternehmen nur frei, wenn sie mit einer entsprechenden Organisation des fremden Staates ein Gegenseitigkeitsabkommen geschlossen hat. Solche Abkommen bestehen bei Abschluß des Rahmenvertrages mit Organisationen in Österreich, der Schweiz, Frankreich und Südafrika. Soweit Material aus Zeitungen des deutschsprachigen Auslandes verwendet wird, erfolgt in jedem Fall eine Freistellung.

#### § 8 - Bagatellgrenze

Gibt ein Unternehmen einen Pressespiegel in einer Jahresgesamtseitenzahl von weniger als 12000 Seiten heraus, braucht es keine Vergütung zu entrichten, gleichgültig, wieviele an sich nach § 49 Abs. 1 UrhG vergütungspflichtige Beiträge wiedergegeben werden. Einer Mitteilung an die VG WORT, daß dieser Fall gegeben ist, oder der Übersendung von Belegexemplaren bedarf es nicht, es sei denn, daß damit einem ausdrücklichen Auskunftsverlangen der VG WORT entsprochen wird. Eine Benachrichtigung empfiehlt sich jedoch, wenn die Jahresgesamtseitenzahl unter 12000 absinkt, nachdem zuvor bereits Zahlungen für vorausgegangene Jahre, in denen diese Grenze überschritten wurde, an die VG WORT geleistet worden sind.

Bundesverband  
der Deutschen Industrie e. V.

Verwertungsgesellschaft  
WORT